

WikiLeaks Document Release

http://wikileaks.org/wiki/Toll_Collect_Sachverstaendigenvertrag_Dr.-Ing._Schwerthoff,_23_May_2003 November 26, 2009

Toll Collect GmbH

Toll Collect Sachverstaendigenvertrag

Toll Collect GmbH, Dr.-Ing Ulrich Schwerthoff

May 23, 2003

Zusammenfassung. Das 24-seitige Dokument stellt den Vertrag zwischen der Toll Collect GmbH und dem Sachverstaendigenbuero Dr.-Ing. Schwerthoff dar, und beschreibt die Vereinbarung zu einem Gutachten des Mautsystems.

Abstract. The 24-paged PDF document presents the contract between Toll Collect GmbH and engineering bureau Dr.Ing. Schwerthoff. The contract covers the scope of an expert's report created by the engineering bureau on the Toll Collect system.



Dritte Vereinbarung

zwischen

Toll Collect GmbH Linkstraße 2 10785 Berlin (Auftraggeber) Origina C

- nachfolgend auch "TC GmbH" genannt -

und als Auftragnehmer

Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff Pickhuben 6 20457 Hamburg

- nachfolgend auch "AN" genannt -

- TC GmbH und AN nachfolgend einzeln "Partei" und gemeinsam auch " Parteien" genannt -

über gutachterliche Tätigkeit und Erstellung eines gutachterlichen Nachweises für das duale System zur Erhebung streckenbezogener Straßengebühren.

Präambel

TC GmbH und AN schlossen am 23. Mai 2003 einen Vertrag über gutachterliche Tätigkeit und Erstellung eines gutachterlichen Nachweises für das duale System zur Erhebung streckenbezogener Straßengebühren (nachfolgend auch "Gutachtervertrag" genannt). Bei dieser Dritten Vereinbarung handelt es sich um einen Folgeauftrag im Sinne von § 22 des Gutachtervertrags.

Aufgabenstellung

Der AN ist mit der Begutachtung des Mautsystems beauftragt, wobei insbesondere die im Betreibervertrag, Anlage E.2.3 und E.2.4 sowie zugehöriger Dokumente (insbesondere Teil B2: Funktionale Leistungsbeschreibung) niedergelegten Prüfkriterien bewertet werden sollen. Basis für die Begutachtung ist ein Prüfkatalog, der in der aktuellen, der neuen Zeitplanung angepassten Fassung noch mit TC

GmbH und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) abgestimmt werden muss und der die Basis für die zukünftigen Prüfungen zur Gutachtenerstellung bildet.

Vereinbarung:

Die Parteien vereinbaren folgendes:

- 1. TC GmbH und AN haben sämtliche, ihnen aus dem Gutachtervertrag bis zum 31. August 2003 obliegenden Leistungen bewirkt. Die bis zu diesem Datum angefallenen Arbeiten und Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen.
- Es erfolgte eine Schlussabrechnung für die Arbeiten bis zu diesem Tage auf der Basis früherer Vereinbarungen. Der in der Schlussabrechnung ausgewiesene Betrag ist von TC GmbH gezahlt worden.
- Die Basis für die nachfolgend beschriebenen Arbeiten ist der zwischen den Parteien geschlossene Gutachtervertrag vom 23. Mai 2003 mit nachfolgenden Anpassungen:

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgendes:

- 4. Der AN erstellt einen mit TC GmbH und dem BAG abzustimmenden Prüfkatalog und schreibt diesen gegebenenfalls fort. Die Vorgaben von TC GmbH sind in Fällen abweichender Meinungen bestimmend.
- 5. Der AN wird, neben den anderen vertraglich vereinbarten Leistungen, ein Hauptgutachten auf der Basis des nach Ziffer 4 zu erstellenden Prüfkatalogs vorlegen. Der Abgabetermin und der Stichtag des Gutachtens werden noch zwischen den Parteien abgestimmt. Zwischen dem Abgabetermin des Gutachtens gegenüber TC GmbH und dem Gutachtenstichtag (Redaktionsschluss für den Eingang von Prüfdaten beim AN) liegen mindestens zehn Werktage zur Auswertung und Erstellung des Gutachtens.
- 6. Die Mitarbeiter des AN stehen für kurze Statusberichte auf Anforderung und nach Terminvereinbarung während der Laufzeit dieser Vereinbarung bereit.
- 7. Die Feststellung, ob ein abnahmehinderlicher Mangel im Sinne des Gutachtervertrags vorliegt, erfolgt nach folgender Vorgehensweise:
 - a) Nach Übergabe der vertraglichen Leistungen von AN an TC GmbH verpflichten sich die Parteien, bei Streitigkeiten über Fehler- bzw. Mangelhaftigkeit der Leistungen, insbesondere des Hauptgutachtens, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen; die Übergabe der vertraglichen Leistungen an TC GmbH stellt keine Abnahme dar.
 - b) Kommt es zwischen den Parteien nicht zu einer Einigung, wird vereinbart, dass die Feststellung, ob ein abnahmehinderlicher Mangel im Sinne des Gutachtervertrags vorliegt, abschließend von einem im relevanten Bestallungsgebiet bei einer deutschen Industrie- und Handelskammer unabhängigen und vereidigten Sachverständigen (Schiedsgutachter) unverzüglich vorgenommen werden soll. Dies gilt unabhängig vom

Zeitpunkt der Übergabe des Hauptgutachtens an das BAG oder an das BMVBW.

- c) Der Schiedsgutachter wird entweder einvernehmlich zwischen den Parteien oder, sofern eine Einigung auf einen Schiedsgutachter nicht möglich ist, auf Antrag einer Partei bestimmt durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Berlin. Die Parteien erklären bereits zum heutigen Zeitpunkt die Entbindung des zu beauftragenden Schiedsgutachter von den Vertraulichkeitsvereinbarungen der Parteien.
- d) Die Parteien betreuen den Schiedsgutachter in Abstimmung untereinander gemeinsam. Die erforderlichen und dem Zweck der Prüfung angemessenen Mitwirkungsleistungen gegenüber dem Schiedsgutachter haben in dem Umfang zu erfolgen, wie sie auch im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung für den Beweis durch einen technischen Sachverständigen zu erfolgen hätten. In diesem Rahmen sind beide Parteien verpflichtet, jeweils
 - dem Schiedsgutachter alle Informationen, die er verlangt, zu geben,
 - Zutritt zu ihren Räumen und Zugang zu technischen Anlagen zu gewähren,
 - alle gewünschten Gegenstände zur Besichtigung oder in Kopie zu überlassen.
 - in technischer Hinsicht alle Vorkehrungen bereitzustellen, um mitzuwirken, damit der Schiedsgutachter die Situation beurteilen kann,
 - Dritte, die in ihrem Risikobereich tätig sind, anzuweisen, den Schiedsgutachter bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Wirkt eine Partei nicht mit, darf der Schiedsgutachter nicht erhaltene Informationen so werten, dass die der anderen Partei günstige Version zugrunde zu legen ist.

- e) Der Beurteilungsspielraum ist für die Feststellung eines Mangels auf die von AN angewendete Methodik, deren Geeignetheit sowie deren Umsetzung auf Basis des Prüfkatalogs nach Ziffer 4 beschränkt. Die Methodik und deren Umsetzung haben AN gegenüber dem Schiedsgutachter offen zu legen.
- f) Hat der Schiedsgutachter die Untersuchung abgeschlossen, lädt er die Parteien mit einer Einladungsfrist von höchstens einer Woche zur Anhörung. Er trifft seine Entscheidung am Ende der Anhörung mündlich und endgültig. Er hat sie auf Verlangen einer Partei zu begründen, sobald diese ihm hierfür einen Vorschuss leistet. Die Bindung der Entscheidung tritt jedoch schon zum Zeitpunkt der Verkündung ein. Sollte vom Schiedsgutachter ein abnahmehinderlicher Mangel im Sinne des Gutachtervertrags nicht festgestellt werden, so gelten die begutachteten Leistungen als abgenommen.
- g) Die Parteien vereinbaren, dass das gesamte Schiedsverfahren unverzüglich durchgeführt werden soll. Der Schiedsgutachter soll darauf

hinwirken, dass keine der Parteien die Herbeiführung der Entscheidung verzögert.

- h) Der Schiedsgutachter entscheidet auch über seine Kosten im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen.
- i) TC GmbH hat in Abweichung zu Ziffer 9 dieser Vereinbarung das Recht, einen Betrag i.H.v. € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) der letzten Forderung des AN aus dieser Vereinbarung bis zur erfolgreichen Abnahme zurückzubehalten. Das Zahlungsziel für diesen Betrag beträgt 14 Tage ab schriftlicher Erklärung oder schriftlicher Feststellung der Abnahme. TC GmbH ist zur Zurückbehaltung des Betrags i.H.v. € 25.000,00 für den Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags bzw. Entbindung des AN von der Erstellung des Gutachtens nicht berechtigt, es sei denn der AN hat die Kündigung bzw. die Entbindung zu vertreten.
- j) Sollte das Schiedsverfahren nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung des Schiedsgutachters abgeschlossen oder ein abnahmehinderlicher Mangel im Sinne des Gutachtervertrags vom Schiedsgutachter festgestellt worden sein, so erlischt das Zurückbehaltungsrecht von TC GmbH nach lit. i.
- 8. In Abweichung zu § 18 Abs. 2 des Gutachtervertrags wird von den Parteien vereinbart, dass die hilfsweise Haftung des AN für den Fall der groben Fahrlässigkeit auf € 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend Euro) beschränkt wird.
- 9. Alle geleisteten Arbeiten und Nebenkosten werden 14-tägig nachträglich detailliert abgerechnet. Die Rechnungen sind sofort fällig und die Rechnungsbeträge werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Rechnung dem Konto Nr. 42001686, BLZ 222 512 60, Sparkasse Kellinghusen, gutgeschrieben.
- 10. Die Honorarkosten werden nach Aufwand auf Grundlage der Tagessätze gemäß Angebot des AN vom 28. April 2003 abgerechnet. Die Hilfsgutachter Herr Dr. Bögner und Herr Dipl.-Inf. Andreas Bethke werden mit je € 1.100,00 pro Manntag abgerechnet.
- 11. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. September 2003 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Toll Collect Gmb

Ør. Ulrich Schwerhoff

Vertrag

zwischen

Toll Collect GmbH Linkstraße 2 10785 Berlin (Auftraggeberin)

-nachfolgend "TC GmbH" genannt-

und als Auftragnehmer

Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff Pickhuben 6 20457 Hamburg

- nachfolgend "AN" genannt -

- TC GmbH und AN nachfolgend einzeln "Partei" und gemeinsam auch " Parteien" genannt -

über gutachterliche Tätigkeit und Erstellung eines gutachterlichen Nachweises für das duale System zur Erhebung streckenbezogener Straßengebühren.

Präambel

5

Die Toll Collect GbR "TC GbR", bestehend aus der DaimlerChrysler Services AG, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin, der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn und der Compagnie Financière et Industrielle des Autoroutes (Cofiroute) S.A., 6/10 Rue Troyon, 92316 Sèvres Cedex, Frankreich, wurde mit Abschluss eines Betreibervertrags, datierend auf den 20. September 2002 (nachfolgend "Betreibervertrag" oder "BV" genannt), vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ("BMVBW") mit der Planung, Finanzierung, Errichtung und dem Betrieb eines dualen Straßengebührenerhebungssystems (Mautsystem) beauftragt. Das BMVBW vertritt die Bundesrepublik Deutschland und wird selbst in dieser Sache vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr ("BAG").

Die TC GbR ist nach dem Betreibervertrag verpflichtet, eine Projektgesellschaft – die Toll Collect GmbH (TC GmbH) – zu errichten, welche dem Betreibervertrag beitritt. Zweck der TC GmbH ist der Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung und der Betrieb des Mautsystems nach Maßgabe des Betreibervertrags.

Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden für Telekommunikation und Verbindungspreisberechnung nach § 5 TKV sowie Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung. In enger Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenbüro von Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff stehen als wesentliche Unterauftragnehmer die Rechtsanwaltskanzlei und das Sachverständigenbüro von Herrn Olaf Lange sowie das Sachverständigenbüro von Prof. Dipl. -Wirtsch. -Ing. Chrisian Helfrich.

Die Inbetriebsetzungsphase für das Mautsystem der TC GmbH besteht aus einer Funktionsüberprüfung und einem sich daran anschließenden Probebetrieb, der durch ein Sachverständigengutachten abgeschlossen wird. In Zusammenhang mit der Funktionsüberprüfung kann ein weiteres Gutachten notwendig werden. Der AN wird die Inbetriebsetzungsphase begleiten und die notwendigen Gutachten erstellen.

Funktionsüberprüfung

Im Rahmen der Errichtung und Inbetriebsetzung des Mautsystems wird die TC GmbH gemäß dem Betreibervertrag bis spätestens zum 15. Juni 2003 eine Funktionsüberprüfung des Mautsystems abschließen. Diese soll die Funktionsfähigkeit des Mautsystems für den Probebetrieb sicherstellen. Die Funktionsüberprüfung dient der TC GmbH gegenüber dem BMVBW zur Darlegung, dass der Aufnahme des Probebetriebs aufgrund der Ergebnisse der Funktionsüberprüfung keine Hindernisse entgegenstehen.

Das BMVBW kann bei berechtigten und schwerwiegenden Zweifeln an dem Erfolg der Funktionsüberprüfung zusätzliche Nachweise verlangen und die Aufnahme des Probebetriebs bis zur Ausräumung dieser Zweifel untersagen.

Sollte im Anschluss an die Funktionsüberprüfung der Übergang zum Probebetrieb seitens des BMVBW untersagt werden, ist von der TC GmbH der Einsatz eines Gutachters vorgesehen, welcher die für die Aufnahme des Probebetriebs erforderlichen Nachweise erbringen soll.

<u>ت</u> ن ن

II. Probebetrieb

Im Anschluss an die Funktionsüberprüfung ist spätestens ab dem 16. Juni 2003 für den gesamten Liefer –und Leistungsumfang der TC GmbH ein zweimonatiger Probebetrieb durchzuführen. Hierbei sind anhand einer ausreichend großen Anzahl von ausgewählten Benutzern flächendeckend alle Prozesse, Funktionen und Abläufe des gesamten Mautsystems unter Betriebsbedingungen zu simulieren, wobei die Betriebsinfrastruktur und das Betriebspersonal miteinzubeziehen sind. Ziel des Probebetriebs ist es, unter anderem die volle Funktionsfähigkeit des Mautsystems nachzuweisen.

III. Erteilung der Vorläufigen Betriebserlaubnis ("VBE")

Nach dem Betreibervertrag entscheidet das BMVBW innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Probebetriebs über die Erteilung der VBE. Diese Entscheidung wird von der Erfüllung bestimmter, im Betreibervertrag festgelegter Voraussetzungen, abhängig gemacht. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist von der TC GmbH durch das Gutachten eines Sachverständigen, dessen Bestellung der Zustimmung des BMVBW bedarf, nachzuweisen.

Der vorläufige Betrieb des Mautsystems darf erst aufgenommen werden, wenn die VBE erteilt worden ist. TC GmbH sowie TC GbR gehen davon aus, dass die VBE rechtzeitig zur vereinbarten Inbetriebnahme am 31.08.2003, 00:00 Uhr, erfolgt.

Wird die VBE in der Zeit vom 1.August 2003 bis zum 30. August 2003 erteilt, dann wird die TC GmbH das Mautsystem spätestens am 31.August 2003 in Betrieb nehmen und bis zur Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis betreiben.

Um die vom BMVBW im Betreibervertrag geforderten Nachweise zu erbringen und ein Gutachten über den Probebetrieb zu erstellen, welches gegenüber dem BMVBW als Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Betreibervertrags dient, wird der AN als Gutachter tätig.

ا د ک

§ 1 Gegenstand und Geltungsreihenfolge

(1) Die Hauptleistung des AN besteht aus folgenden Leistungsbestandteilen:

Der AN stellt qualifiziertes Fachpersonal in notwendigem Umfang für die Erbringung der Leistung bereit.

a) Phase der Funktionsüberprüfung

Der AN wird die Funktionsüberprüfung (Buchst. E.2.2 i.V.m. Anlage E.2.2 des Betreibervertrags - siehe **Anlage 1**) des Mautsystems begleiten.

Wenn seitens des BMVBW berechtigte und schwerwiegende Zweifel an dem Erfolg der Funktionsüberprüfung bestehen, die Aufnahme des Probebetriebs untersagt und zusätzliche Nachweise verlangt werden (Buchstabe E.2.2 BV), ist der AN bereit, nach gesonderter Beauftragung durch TC GmbH ein unabhängiges Sachverständigengutachten zu dem Zweck der Beseitigung der Zweifel und Einwände des BMVBW bzw. BAG anzufertigen. Das Gutachten basiert auf der während der Funktionsüberprüfung durchgeführten Begleitung derselben sowie auf der erforderlichenfalls weiterführenden gutacherlichen Tätigkeit, bezogen auf die vom BMVBW geltend gemachten Zweifel und Einwände.

b) Phase des Probebetriebes / Erteilung der VBE

Gemäß Buchstabe E.2.4, i.V.m. Anlage E.2.4 und E.2.3 BV wird die vorläufige Betriebserlaubnis nach Abschluss des Probebetriebs dann erteilt, wenn die in Anlage E.2.4 BV näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektgesellschaft dies durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachweist.

Es ergeben sich hierbei folgenden Aufgaben für den AN, deren Ergebnis in Form eines Gutachtens durch vom AN bereitgestelltes qualifiziertes Fachpersonal darzulegen ist:

aa) Der AN wird den Probebetrieb begleiten und gutachterlich t\u00e4tig werden, indem er den Probebetrieb und dessen Ergebnisse verifiziert, bewertet und dokumentiert. Der AN \u00fcberpr\u00fcft und begutachtet, ob der erfolgreiche Abschluss des Probebetriebs gem\u00e4\u00df Anlage E.2.4 i.V.m. Anlage E.2.3 BV gegeben ist (insbesondere ob das manuelle Einbuchungssystem in der Lage ist, die gesamte Mauterhebung unter Volllast durchzuf\u00fchren).

Gemäß Anlage E.2.3 BV wird der AN neben der vollumfänglichen Überprüfung und Begutachtung der Funktionsfähigkeit des Mautsystems unter betriebsnahen Bedingungen begutachten, ob durch den Probebetrieb die Erfüllung der in Anlage E.2.3 BV aufgeführten qualitativen und quantitativen Anforderungen gegeben ist.

bb) Der AN überprüft und begutachtet die betreibervertragsgemäße Durchführung der Lieferung der in Anlage E.2.1, Punkt 2 BV aufgeführten Unterlagen und Arbeitsergebnisse von der Projektgesellschaft an das BMVBW.

Seite 4 von 20

(2) Hinsichtlich der Gutachten und der Leistungserbringung des AN bestehen folgende Anforderungen:

a) <u>Prüfungskatalog</u>

Der AN erarbeitet den Entwurf eines konkreten Prüfungskataloges, der mit der TC GmbH bezüglich seiner inhaltlichen Ausgestaltung abgestimmt wird. Der Prüfungskatalog orientiert sich an den Voraussetzungen und Kriterien des Betreibervertrages, welche für die Erlangung der VBE erforderlich sind und dient als Grundlage für die Leistungen des AN. Die Erstellung des Prüfungskataloges erfolgt in Abstimmung mit der TC GmbH und muss von dieser freigegeben werden. TC GmbH kann vor der Freigabe des Prüfungskataloges diesen mit dem BMVBW abstimmen bzw. den AN damit beauftragen, die Abstimmung mit dem BMVBW durchzuführen. Abstimmungen mit dem BMVBW bzw. BAG im Rahmen der Leistungserbringung des AN erfolgen durch den AN nur nach Zustimmung der TC GmbH.

Die Erarbeitung des konkreten Prüfungskatalogs auf Basis des Betreibervertrags wird vom AN entsprechend den im Angebot vom 28.04.2003 festgelegten Tagessätzen erfolgen und stellt einen vom Gesamtfestpreis nicht umfassten Mehraufwand dar.

b) Hauptgutachten

Der AN wird das Gutachten sowie andere Leistungen in maschinenschriftlicher, systematisch strukturierter, übersichtlicher, nachvollziehbarer und verständlicher Form erbringen. Das Gutachten ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Gutachten und andere Leistungen müssen erkennen lassen, dass es sich um eine Gutachterleistung handelt z.B. durch die Verwendung der Bezeichnung Sachverständiger oder Gutachter. Das Gutachten muss die Verfasser und ihre Tätigkeitsbereiche ausweisen und von diesen unterschrieben werden. Die Aufgabenstellung und der Zweck müssen genannt sein. Das Gutachten muss vollumfänglich kompetent erstellt und richtig sein.

Hinsichtlich Form und Inhalt ist Maßstab eine Gutachtenform, welche im Rahmen eines deutschen Gerichtsprozesses als Privat- oder Gerichtsgutachten Bestand hat und anerkannt wird.

c) Gerichtsgutachten

Der AN wird das Gutachten zusätzlich in einer Version anfertigen, welche von der TC GmbH in einem gerichtlichen Verfahren als Beweismittel verwendet werden kann – soweit diese Verwendung von der Hauptversion des Gutachtens nicht in gleicher Weise gewährleistet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass in dieser Version keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind, es sei denn, ihre Angabe ist für den Erhalt der Aussagekraft des Gutachtens unerlässlich. Für die Bestimmung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden die Parteien sich miteinander abstimmen. Bei Erstellung dieser Version sind die Grundsätze und Anforderungen zu beachten, welche für Privatgutachten vor Gericht gelten.

d) "Management Summary"

Der AN wird das Gutachten zusätzlich in einer kurzen zusammengefassten Version ("Management Summary") anfertigen, welche von der TC GmbH im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen in dieser Version nicht enthalten sein. Hierüber wird eine Abstimmung zwischen den Parteien erfolgen. Diese Version muss für den technisch Ungeübten verständlich und nachvollziehbar sein. Ihr Zweck ist, die Funktionsfähigkeit des Mautsystems gegenüber der Öffentlichkeit darzulegen.

e) Form des Gutachtens

Neben der schriftlichen Form in dreifacher Ausfertigung werden der TC GmbH die erstellten Gutachten und anderen Leistungen in elektronischer Form, gespeichert auf einer CD-Rom, übergeben.

- (3) Grundlage und maßgeblich für die Leistungen des AN ist der Betreibervertrag. Insbesondere richtet sich der Inhalt der Beauftragung des AN nach Buchstabe E.2 sowie den Anlagen E.2.1, Punkt 2, E.2.2, E.2.3 und E.2.4. Grundlage der Leistungsdurchführung und Vorgehensweise des AN ist des weiteren das Angebot des AN vom 28.04.03 (Anlage 2), insbesondere Ziffer 3 (Leistungsbeschreibungen).
- (4) Der zeitliche Ablauf des Vertragsverhältnisses und der Leistungserbringung wird wie folgt festgelegt:
 - Projektstart: 23. Mai 2003
 - Einführung des AN in das Mautsystem durch TC GmbH: Inhalt und Dauer nach Abstimmung
 - Beginn der Begleitung der Funktionsüberprüfung: 1. Juni 2003
 - Beginn der Begutachtung des Probebetriebs: 16. Juni 2003
 - Gutachten-Stichtag: 01.August 2003
 - Übergabe des Gutachtens und der anderen Leistungen an die TC GmbH: 8. August 2003
 - Übergabe des Gutachtens von der TC GmbH an das BMVBW: 15.August 2003
 - Nachlaufzeit nach Übergabe des Gutachtens an das BMVBW: 3 Wochen ab Übergabe
- (5) Es gelten in der genannten Reihenfolge:
 - a) dieser Vertrag.
 - b) der Betreibervertrag sofern dieser dem AN durch TC GmbH bekannt gemacht wird insbesondere aber Buchst. E.2 mitsamt Verweisen und Anlagen sowie Buchst. C.3.3 und D.2.2 (siehe Anlage 1).
 - c) das Angebot des vom 28.04.2003 (Anlage 2) sowie alle weiteren Beauftragungen.
- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind ausgeschlossen.

ر. د ک

§ 2 Änderung des Leistungsumfangs

- (1) TC GmbH kann eine Änderung des Leistungsumfanges verlangen. Eine Änderung wird nur nach einer entsprechenden Ergänzung dieses Vertrages durchgeführt, welche die Leistungsbeschreibung, Preise, Mitwirkungsleistungen, Abnahme, veränderten Leistungstermine und sonstigen vertragswirksamen Aspekte wie auch alle abschätzbaren Konsequenzen für die Parteien berücksichtigt. Eine verbindliche Änderungsvereinbarung ist erst dann gegeben, wenn über sämtliche Punkte einer Änderung schriftlich Einigkeit zwischen den Parteien erzielt worden ist. Der AN wird TC GmbH entsprechende Hinweise geben.
- (2) Nicht als eine Änderung des Leistungsumfangs zu bewerten, ist das bloße Auswechseln oder die Erweiterungen von Prüfungsgegenständen, soweit diese unwesentlich sind und keinen wesentlichen Mehraufwand für den AN bedeuten. In einem solchen Fall erfolgt keine Änderung der vertraglichen Bestimmungen, die Leistungspflicht bleibt entsprechend bestehen.

§ 3 Nachlaufzeit

Der AN wird nach Übergabe des Gutachtens von TC GmbH an das BMVBW in einem Zeitraum von drei Wochen Mitarbeiter, welche maßgeblich an den im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Leistungen beteiligt waren, für Nachbereitungsarbeiten verfügbar halten. Nachbereitungsarbeiten beinhalten Änderungen und Erweiterungen des Gutachtens sowie die Beantwortung von Fragen gegenüber TC GmbH, TC GbR als auch dem BMVBW. Die zur Verfügung stehenden Mitarbeiter des AN müssen in der Lage sein, diese Aufgaben unverzüglich im Sinne des Vertragszweckes zu erfüllen. Die Leistungen erfolgen auf Abruf der TC GmbH. Für sie gelten – soweit anwendbar – die Regelungen dieses Vertrages entsprechend. Die Leistungen werden auf Nachweis gesondert vergütet. Grundlage für die Vergütung sind die im Angebot des AN (Anlage 2) festgelegten Tagessätze, Reise- und Nebenkosten.

§ 4 Mitwirkungs- und Nebenpflichten

- (1) Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass bei der Leistungserbringung der knapp bemessene Zeitrahmen zu berücksichtigen, und dass für die TC GmbH die Einhaltung der Leistungstermine von außerordentlicher Wichtigkeit ist.
- (2) Der für die Leistungserbringung erforderliche Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern vor Ort - im Rahmen der Begleitung der Funktionsüberprüfung sowie der Begleitung und Begutachtung des Probebetriebs - wird vom AN zugesichert. Diese Begleitung wird sich in personeller Hinsicht dem tatsächlichen Aufwand anpassen und ist im Angebot des AN und somit im Gesamtfestpreis beinhaltet. Ein Mehraufwand entsteht hierdurch nicht, soweit der erforderliche Aufwand nicht auf Umständen beruht, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren.
- (3) Der AN ist im Rahmen der Leistungserbringung nicht verpflichtet, Verbesserungsarbeiten am zu prüfenden Mautsystem sowie eine Fehlersuche durchzuführen. Erlangt der AN

jedoch Kenntnis von Missständen oder Fehlern beim Mautsystem oder erkennt der AN einen Verbesserungsbedarf oder eine Verbesserungsmöglichkeit, so wird er TC GmbH unverzüglich schriftlich hierauf hinweisen (Trouble Ticket). Hierdurch entsteht für die TC GmbH keine weitere Vergütungspflicht.

- (4) TC GmbH wird alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zur Erbringung der Leistungen des AN rechtzeitig erbringen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der AN zuvor die erforderlichen Mitwirkungshandlungen so konkret, wie objektiv möglich, gegenüber TC GmbH schriftlich bezeichnet hat soweit dies nicht schon im Angebot erfolgt ist und hierfür einen Zeitpunkt genannt hat, bis zu dem diese spätestens erbracht sein müssen.
- (5) Die Mitwirkungshandlungen werden unentgeltlich erbracht. Die etwaige Vergütung für Nebenpflichten des AN sind in der Vergütung für die entsprechenden Hauptpflichten enthalten.
- (6) TC GmbH wird den AN im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erbringung seiner Leistungen in der erforderlichen Weise unterstützen und ihm insbesondere die und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen/Informationen - sofern vorhanden - zur Verfügung stellen. Kommt die TC GmbH mit einer Mitwirkungspflicht in Verzug, so wird der AN die TC GmbH in Form eines Trouble Tickets hierauf unverzüglich hinweisen. Erfolgt im Anschluss hieran innerhalb angemessener Frist keine Leistung der TC GmbH, so hat der AN die TC GmbH bei Mitwirkungsleistungen, welche für die Leistungserbringung wesentlich sind, ein weiteres Mal unverzüglich zur Erbringung schriftlich aufzufordern. Sollte TC GmbH die vom AN angeforderten erforderlichen Unterlagen, Informationen und sonstigen Leistungen, insbesondere Dokumentationen, Prüfergebnisse, Gerätschaften etc. dann nicht beschaffen, so wird der AN insoweit von seiner Verantwortung zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Sachverständigengutachtens entbunden. Die mangelnde Beibringung von Unterlagen bzw. die mangelnde Unterstützung der TC GmbH kann insbesondere zu negativen Gutachterergebnissen führen. TC GmbH verpflichtet sich dazu die dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen/Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und zuzusichern. Entsprechende Erklärungen von TC GmbH werden vom AN zum Gutachten genommen. Stellt der AN hierbei Unvollständigkeiten oder Fehler fest, so gilt die oben in diesem Absatz dargestellte Vorgehensweise für den Verzug von Mitwirkungsleistungen entsprechend.
- (7) Soweit es sich um erforderliche Informationen und Unterlagen handelt, die TC GmbH von Lieferanten oder sonstigen Dritten dem AN zur Verfügung stellen soll, erfolgt dies nur, wenn TC GmbH zu einer solchen Offenlegung gegenüber dem AN von den Lieferanten oder Dritten ermächtigt worden ist. Sollten für TC GmbH aufgrund einer fehlenden Ermächtigung zur Offenlegung erforderliche Informationen oder Unterlagen nicht beschaffbar sein, so wird der AN insoweit von seiner Verantwortung zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Sachverständigengutachtens entbunden. Die mangelnde Beibringung von Unterlagen bzw. die mangelnde Unterstützung der TC GmbH kann insbesondere zu negativen Gutachterergebnissen führen.
- (8) Den Parteien ist bei Abschluss dieses Vertrages bewusst, dass die vereinbarten Leistungen auf der Seite von TC GmbH teilweise auch von der TC GbR erbracht werden. Aus diesem Grund werden alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Leistungen durch TC GbR so behandelt als wären diese unmittelbar durch TC GmbH



geliefert. Die TC GmbH muss sich uneingeschränkt alle Erklärungen und insbesondere die Leistungen der TC GbR wie eigene zurechnen lassen. Dies gilt nicht im Falle eines Vertragseintritts durch die TC GbR sowie das BMVBW bzw. das BAG.

- (9) TC GmbH wird, sofern und soweit Mitarbeiter vom AN zur Auftragserfüllung im Betrieb von TC GmbH nach gegenseitiger Abstimmung eingesetzt werden, dem AN den erforderlichen Zutritt zum Betrieb gewähren sowie zweckentsprechende Arbeitsräume mitsamt Infrastruktur zur Verfügung stellen (s. Angebot, Anlage 2). Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur TC GmbH, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- (10) Besteht die Gefahr, dass eine Partei ihren Mitwirkungs-/Nebenpflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, so wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich informieren. Insbesondere wird der AN die TC GmbH auf mögliche Mehraufwandsvergütungen in Form einer Schätzung hinweisen. Dabei wird folgendes Vorgehensmodell angewandt:
 - 1. Der AN informiert die TC GmbH über die Möglichkeit von Mehraufwand.
 - 2. Die TC GmbH und der AN verabreden eine gemeinsame Vorgehensweise (Protokoll).
 - 3. Der AN erstellt auf Basis dieses Protokolls eine Aufwandsschätzung.
 - 4. TC GmbH beauftragt den AN.
 - 5. Der AN bestätigt den Auftrag.
 - 6. Der AN erbringt unverzüglich die vereinbarte Leistung
- (11) Im Rahmen von Vorgesprächen wurden dem AN folgende Unterlagen und Dokumente ausgehändigt:
 - Systemdokumentation, V 1.7
 - Konzept der Funktionsüberprüfung und Probebetrieb, V 1.0
 - Handbuch Wirkbetriebseinführung, V 1.0
 - Entwurf von Fragestellungen für den Sachverständigen, abgeleitet aus dem Betreibervertrag (Anlage E 2.3)
 - Gesamtprojektbeschreibung aus der Lafo (Teil 1.1)
- (12) TC GmbH und der AN werden von allen der jeweils anderen Partei im Rahmen ihrer vertraglichen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten zu übergebenden Unterlagen und Datenträgern Kopien anfertigen. TC GmbH und der AN sind jederzeit nach Abstimmung mit der jeweils anderen Partei dazu berechtigt, unentgeltlich auf diese Kopien zurückzugreifen. Nach Erbringung der Leistungen durch den AN bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses sind beide Parteien verpflichtet, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Unterlagen und Datenträger inklusive angefertigter Kopien zurück zu geben oder zu vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung aller Informationen ist der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen.
- (13) Datenträger, die die Parteien einander zur Verfügung stellen, müssen inhaltlich und technisch für den vereinbarten Gebrauch einsetzbar sein.

§ 5 Datensicherung und Back(Up)-Maßnahmen

Der AN wird bei der Ausführung der Systemprüfung die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten. Hierunter fallen z.B. Virenschutz- und Sicherungs- (Backup-) Maßnahmen, die Beachtung von Datenschutzbestimmungen sowie sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen, die als Stand der Technik innerhalb der IT-Branche gelten.

§ 6 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner der TC GmbH ist Herr Hans-Jürgen Wagner, sein Vertreter ist Herr Helmut Gerner. Auf Seiten des AN ist der Ansprechpartner Herr Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff, sein Vertreter ist Herr Prof. Dipl.-Ing. Christian Helfrich. Von den Ansprechpartnern oder Vertretern wird je einer den Mitarbeitern der jeweils anderen Partei nach kurzfristiger Terminvereinbarung während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht. Der Ansprechpartner ist ermächtigt, Erklärungen im Rahmen seiner innerbetrieblichen Kompetenzen abzugeben. Dies gilt nicht für rechtserhebliche Willenserklärungen, insbesondere für die Entgegennahme von Kündigungen.
- (2) Sofern der vom AN genannte verantwortliche Ansprechpartner oder der Vertreter durch eine andere Person ersetzt werden oder diese ausfallen (bspw. durch Krankheit, höhere Gewalt, Kündigung) und dies nicht ausschließlich auf die TC GmbH zurückzuführen ist, dürfen der TC GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen und die vereinbarten Leistungstermine nicht verzögert werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall für Ausfälle auf der Seite von TC GmbH.

§ 7 Mitarbeiter, Beauftragung Dritter

- (1) Der AN garantiert, dass durch den Einsatz seiner Mitarbeiter die Eigenschaft der höchstpersönlichen Erbringung der Sachverständigenleistungen erhalten bleibt. Bei der Beteiligung mehrerer Verfasser, müssen die Sachverständigenleistungen und Inhalte des Gutachtens dem jeweiligen Verfasser zugeordnet werden können.
- (2) Eine Beauftragung Dritter ohne schriftliche Einwilligung der TC GmbH ist ausgeschlossen. Für die Beauftragung Dritter gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Für den Fall der Beauftragung Dritter wird der AN die Regelungen dieses Vertrags in den Vertrag mit dem Dritten einbeziehen und ihn entsprechend den Regelungen dieses Vertrags verpflichten.

§ 8 Austausch von Personen

(1) Die TC GmbH geht davon aus, dass die im Angebot des AN (Anlage 2) benannten Personen während der gesamten Leistungszeit der TC GmbH zur Verfügung stehen. Wird eine vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt, so ist

- dies nur mit schriftlicher Zustimmung von TC GmbH möglich. Ausgenommen hiervon sind Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat.
- (2) Der AN verantwortet den Ausfall der im Angebot benannten Personen. Die erforderliche Einarbeitung, die durch den vom AN herbeigeführten Austausch einer Person entsteht, geht zu Lasten des AN. Es dürfen der TC GmbH hieraus keine zusätzlichen Kosten entstehen und die vereinbarten Leistungstermine nicht verzögert werden.
- (2) Die TC GmbH kann ihrerseits den Austausch einer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat oder aus sonstigen Gründen ein weiterer Einsatz dieser Person für TC GmbH unzumutbar ist. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.
- (4) Für den Fall des gesundheitsbedingten Ausfalls von Herrn Dr. Ing. Schwerhoff wird Herr Prof. Dipl. Ing. Helfrich seine Aufgaben vollumfänglich übernehmen. Der AN steht TC GmbH für die Leistungserbringung der weiteren Gutachter gemäß dem Angebot (Anlage 2) auch im Falle eines gesundheitlichen Ausfalles ein.

§ 9 Termine, Leistungsort, Lieferzeit, Verzug

- (1) Leistungsorte für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind die für die Begutachtung des Mautsystems und seiner Komponenten relevanten Standorte. Die Übergabe des Gutachtens und der anderen Leistungen erfolgt am Geschäftssitz der TC GmbH, zur Zeit Berlin.
- (2) Erkennt der AN, dass ein in diesem Vertrag, im Terminplan oder in der Leistungsbeschreibung festgelegter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird er die TC GmbH unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich informieren
- (3) Der AN verpflichtet sich, bei Gefahr eines Verzuges, unabhängig davon, wer Verursacher ist, die TC GmbH unverzüglich über die Verzugsgefahr und ihre möglichen Folgen schriftlich zu unterrichten. Bei Vertretenmüssen des AN wird dieser auf Aufforderung der TC GmbH unverzüglich geeignete Vorschläge zur Vermeidung des Verzuges unterbreiten und sofern diese nicht der Zustimmung der TC GmbH bedürfen durchführen. Die TC GmbH und der AN werden gemeinsam kurzfristig die weitere Vorgehensweise festlegen. Die TC GmbH behält sich vor, die Durchführung dieser Vorgehensweise zu überprüfen. Der AN wird die TC GmbH über Durchführung und Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zeitnah, mindestens aber binnen zwei Werktagen informieren.
- (4) Sollte eine Fertigstellung des Gutachtens im Sinne des Vertragszweckes Nachweis der Funktionsfähigkeit gegenüber dem BMVBW in der 32. Kalenderwoche aufgrund eines Umstandes nicht möglich sein, welcher im Verantwortungsbereich der TC GmbH oder der TC GbR liegt, wird sich der Termin der Übergabe des Gutachtens an die TC GmbH und die Leistung des AN um den Zeitraum verschieben, welcher für die Fertigstellung notwendig ist. Der AN wird die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mitarbeiter rechtzeitig einplanen. Hinsichtlich der Mehraufwandsvergütungen gelten § 17 und § 4 Abs. 10 dieses Vertrages entsprechend.

- (5) Sollte das Gutachten des AN zu einem Negativtestat führen, weil das Mautsystem der TC GmbH bzw. TC GbR zum Gutachten-Stichtag 01.08.03 nicht einen funktionsfähigen Betrieb gewährleistet, so verpflichtet sich der AN nach Beauftragung von TC GmbH dazu, weitere Gutachten im Sinne dieses Vertrages auf Basis der in § 17 und § 4 Abs. 10 dieses Vertrages vereinbarten Vorgehensweise bei Mehraufwand und Mehraufwandsvergütungen durchzuführen. Der AN wird die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mitarbeiter rechtzeitig einplanen. Die Verpflichtung zur Erstellung weiterer Gutachten endet für den AN am 01. August 2004.
- (6) Sofern TC GmbH nachweisen kann, dass aufgrund des Verzugs die Leistung des AN für TC GmbH unbrauchbar geworden ist, so kann TC GmbH, nachdem sie durch eine schriftliche Mahnung auf die Gefahr der Unbrauchbarkeit einer Leistung hingewiesen hat, die betroffene Leistung ablehnen.

§ 10 Vertragsstrafe

Sofern der AN in Verzug gerät, kann die TC GmbH eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Tag des Verzuges 5.000,00 € (fünftausend Euro). Die maximale Höhe der Vertragsstrafe ist auf das Gesamthonorar des AN begrenzt, sofern die Versicherung des AN nicht eine höhere Vertragsstrafe übernimmt. Die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen.

Die TC GmbH kann die Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Die Regelung des § 341 Absatz 3 BGB ist abbedungen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Berichterstattung

Der AN wird den Ansprechpartner der TC GmbH ab der dritten Woche nach Vertragsbeginn wöchentlich oder auf Wunsch innerhalb von vierundzwanzig Stunden über den aktuellen Stand der Leistungserbringung informieren. Der Leistungsstand und die Leistungsausführung kann von TC GmbH jederzeit unter vorheriger (ein Werktag) Angabe des Ortes und des Prüfungstermins geprüft werden. Während dieser Prüfung kann TC GmbH zudem die gesamte Leistungsdokumentation des AN einsehen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- (2) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils betroffenen Partei möglich.

d

- (3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
 - a) vor dem Zeitpunkt der Mitteilung der Information bekannt waren oder
 - b) vor oder nach diesem Zeitpunkt der Information von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind oder
 - c) der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - d) bekannt waren, weil sie bei der empfangenden Partei entwickelt wurden oder
 - e) die auf Grund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind.
- (4) Die Parteien sichern zu, ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Für Mitarbeiter wird eine Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend der gesetzlich bestehenden Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden von der jeweiligen Partei auferlegt.
- (5) Die Parteien erkennen an, dass jegliche Rechte an den überlassenen Informationen bei der Partei liegen, die diese überlassen hat. Die Zurverfügungstellung von Informationen ist nicht als Gewährung oder Bewilligung von Lizenzrechten oder ähnlichem weder ausdrücklich noch stillschweigend- auszulegen. Dies gilt auch für Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die vor oder nach dem Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich des erteilten bzw. zu erteilenden Auftrags erfolgt, erdacht oder erlangt wurden. Insbesondere begründen die ausgetauschten Informationen für den Empfänger kein Vorbenutzungsrecht iSd. Patentgesetzes. Diese Regelungen findet keine Anwendung auf solche Rechte, die durch diesen Vertrag auf TC GmbH übertragen werden.
- (6) Die Parteien stellen sich gegenseitig von alle Schadensersatzansprüchen oder Kosten frei (einschließlich Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren nach den geltenden Bestimmungen der Gebührenordnung (BRAGO)), die sich aus der Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch die Arbeitnehmer der jeweiligen Partei. Freistellungsansprüche, die im Innenverhältnis zwischen der Gegenseite als Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber der DaimlerChrysler Servives Mobility Management GmbH und der TC GbR.
- (8) Die in § 11 Absatz 1 bis 7 beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Parteien auch nach Beendigung dieses Vertrages hinaus weitere fünf Jahre ab dem Ende der Laufzeit des Vertrages bestehen.

§ 13 Schutzrechte Dritter

(1) Der AN steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und er muss in seinen vertraglichen Abmachungen mit etwaigen Unterauftragnehmern sicherstellen, dass er sämtliche Rechte an den Ergebnissen des Unterauftragnehmers erhält, damit er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag

Seite 13 von 20

nachkommen kann. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag vom AN erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt und wird TC GmbH deshalb die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so wird der AN auf seine Kosten nach Wahl von TC GmbH entweder

- a) TC GmbH das Recht zur Nutzung verschaffen oder
- b) die gelieferten Leistungen schutzfrei gestalten oder
- c) die gelieferten Leistungen durch andere, mit entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.
- (2) Sofern eine Abhilfe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht machbar ist, kann TC GmbH die für die betroffene Leistung an den AN gezahlte Vergütung zurückfordern sowie den daraus entstanden Schaden ersetzt verlangen. Der AN übernimmt insofern auch die Kosten, die der TC GmbH aus einem erforderlichen Nacherwerb von Rechten oder zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen entstehen, insbesondere Änderungs- und Umstellungskosten sowie anfallende Rechtsverteidigungskosten im Rahmen der gesetzlichen Gebührensätze.
- (3) TC GmbH wird den AN von Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten. TC GmbH bleiben alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.

§ 14 Rechte am Vertragsgegenstand

An den erbrachten Leistungen aus diesem Vertrag, geht mit Zahlung der Vergütung das Eigentum auf die TC GmbH über oder- sofern dies rechtlich (z.B. nach Urheberrecht) nicht möglich ist – erhält die TC GmbH alle ausschließlichen, unwiderruflichen, unbeschränkten und übertragbaren Rechte an den im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen in allen Nutzungsarten, insbesondere das Bearbeitungs-, das Weiterentwicklungs-, Verbreitungs-, das Ausstellungs-, das Vortrags-, das Vorführungs-, das Umstellungs-, Vervielfältigungs-, das Weitervermarktungs- und Veröffentlichungsrecht sowie das Recht der Speicherung und Wiedergabe auf allen bestehenden und während der Laufzeit dieses Vertrages technisch entwickelten Trägermedien, einschließlich CD-Rom und in Online – Diensten. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenberichte, Hilfsmittel, Referate, Präsentationen, Beratungsunterlagen, alle Ergebnisse und Teilergebnisse von Einzelleistungen einschließlich der Entwicklungsergebnisse, sowie sonstige Leistungen mit ein. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung wird unter anderem die Nutzung der Gutachten und Leistungen im Rahmen späterer Gerichtsverfahren sowie für Öffentlichkeitsarbeit sein.

§ 15 Abnahme

(1) Die Abnahme einer unter diesem Vertrag erstellten Leistung erfolgt durch TC GmbH mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls und erst dann, wenn die Mangelfreiheit der abzunehmenden vertraglichen Leistung festgestellt ist. Etwaige von der TC GmbH festgestellte Mängel am Gutachten oder andere Unstimmigkeiten sind dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN wird der TC GmbH die Bereitstellung einer Lieferung oder Leistung zur Abnahme schriftlich mitteilen. Die TC GmbH hat das Recht, das Gutachten in einer Entwurfsversion intern, wie auch extern an das BMVBW oder das BAG herauszugeben. In diesem Fall ist das Gutachten deutlich als Entwurf zu

D

kennzeichnen und darauf hinzuweisen, dass noch keine vom AN endgültig autorisierte Fassung vorliegt. Bei Herausgabe des Gutachtens ist auf dem Gutachten ein Vertraulichkeitsvermerk anzubringen. Die Übergabe des Gutachtens oder einer Entwurfsversion des Gutachtens an das BMVBW oder das BAG stellt keine Abnahme dar. Die Übergabe wird die TC GmbH dem AN anzeigen. Werden vom BAG bzw. BMVBW nur kleinere oder unwesentliche Mängel festgestellt, welche die Tauglichkeit der Leistungen nicht ernsthaft beeinträchtigen, so wird die TC GmbH unverzüglich die Abnahme erklären.

- (2) Kleinere, unwesentliche M\u00e4ngel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeintr\u00e4chtigen oder ein Negativtestat im Gutachten, berechtigen TC GmbH nicht, die Abnahme zu verweigern. Im Falle dieser M\u00e4ngel, hat die TC GmbH das Recht, f\u00fcnf Prozent der noch ausstehenden Verg\u00fctung bis zur Beseitigung der M\u00e4ngel zur\u00fcckzubehalten. Im Falle abnahmehinderlicher M\u00e4ngel entf\u00e4llt diese verbleibende Zahlungspflicht der TC GmbH vollst\u00e4ndig.
- (3) Wird die Abnahme von der TC GmbH wegen eines Mangels abgelehnt, wird der AN diesen unverzüglich beseitigen.

§ 16 Gewährleistung

- (1) Der AN wird dafür sorgen, dass die unter diesem Vertrag erbrachten und gelieferten Leistungen mit den jeweils geltenden vertraglichen Leistungsbeschreibungen übereinstimmen, mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt werden und keine Fehler aufweisen, die die von TC GmbH vorgesehene Nutzung, insbesondere die Nutzung nach dem Betreibervertrag die Erbringung des Nachweises gegenüber dem BMVBW für die Erteilung der VBE aufheben. Hiervon ausgenommen sind Fehler im Gutachten, die TC GmbH bzw. TC GbR, insbesondere durch die Lieferung unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen, Informationen, Leistungen oder Geräte zu vertreten hat. Dies gilt nur, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit für den AN nach Überprüfung gemäß § 4 Abs. 6 nicht erkennbar war.
- (2) Werden während der Gewährleistungsfrist Fehler festgestellt, so wird TC GmbH die festgestellten Mängel schriftlich mitteilen. Der AN hat diese unverzüglich zu beseitigen und durch Lieferung einer fehlerfreien Version der Leistung zu beheben. TC GmbH wird alle zur Fehlerbehebung erforderlichen Mitwirkungsleistungen erbringen.
- (3) TC GmbH hat das Recht, bei Fehlschlagen der M\u00e4ngelbeseitigung, sowie in dem Fall, dass der AN eine ihm gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen l\u00e4sst ohne seiner Gew\u00e4hrleistungspflicht nachzukommen, die Herabsetzung der Verg\u00e4tung zu verlangen oder zur\u00fcckzutreten. Im Falle eines R\u00fccktritts verg\u00fctet TC GmbH dem AN die Bestandteile der Leistung, die f\u00fcr TC GmbH wirtschaftlich nutzbar sind. Schadensersatzanspr\u00fcche bleiben unber\u00fchrt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist endet zwei Jahre nach erfolgreicher Abnahme.

§ 17 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in Ziffer 6.1 im Angebot des AN (Anlage 2) genannte Gesamtfestpreis in Höhe von 199.400 Euro erhöht sich bei gesondert beauftragtem Mehraufwand um die nicht im Angebot enthaltenen Zusatzleistungen und Anforderungen durch TC GmbH. Mehraufwandsleistungen sind schriftlich nachzuweisen. Basis für Mehraufwand sind die im Angebot genannten Tages- bzw. Stundensätze sowie Reise- und Nebenkosten zzgl. USt.

Bei einer bevorstehenden Nachbeauftragung wird der AN unverzüglich eine Kostenschätzung über den hierdurch entstehenden erforderlichen Mehraufwand gegenüber der TC GmbH abgeben und sich hierüber mit der TC GmbH abstimmen.

- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt in vier Stufen:
 - a) 25 % der Projektkosten bei Auftragsvergabe
 - b) 25 % am 30. Juni 2003
 - c) 25 % nach Ablieferung des Gutachtens am 8. August 2003
 - d) 25 % nach Abnahme des Gutachtens sowie der anderen Leistungen

Sofern die zu den oben genannten Terminen gestellten Rechnungen in schriftlicher Form bei TC GmbH vorliegen, sind diese sofort fällig und die Beträge – Zahlungsziel 14 Tage nach Vorliegen der Rechnung, Zahlungseingang gutgeschrieben – auf das Konto: Dr.-Ing. Ulrich Schwerhoff, Sparkasse Kellinghusen, Kto.-Nr.: 42001686, BLZ: 222 512 60 zu überweisen.

- (3) Reise-, Hotel- und Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet. Die Vergütung erfolgt bei Bahnfahrten nur für die 2. Klasse, bei Flügen für die Economy-Class. Reisezeiten sind keine Leistungszeiten
- (4) Für Fahrten mit dem Pkw werden Euro 0,5 pro gefahrenen Kilometer berechnet.

§ 18 Haftung

- (1) Der AN haftet bei Fahrlässigkeit für die von ihm zu vertretenden Schäden nach Maßgabe der von ihm abgeschlossenen Versicherungen - insbesondere seiner im Angebot vom 28. April 2003 aufgeführten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung bei der AXA Versicherung AG abschließend. Ausgenommen von der abschließenden Haftung der Versicherung ist der Fall der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Für den Fall, dass die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung oder eine andere bestehende Versicherung des AN nicht für einen etwaigen vom AN gegenüber TC GmbH bzw. TC GbR zu vertretenden Schaden eintreten sollte, so verpflichtet sich der AN hilfsweise für den Fall der groben Fahrlässigkeit die persönliche Haftung bis zur maximalen Höhe des Sachverständigenhonorars gemäß dem Angebot vom 28.April 2003 zu übernehmen, eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 19 Besondere Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Bestimmungen gemäß Buchst. C.3.3 und D.2.2 des Betreibervertrages (Anlage 1) gehen den Vereinbarungen in diesem Vertrag in jedem Falle vor und sind auch zwischen TC GmbH und dem AN bindend. Sollten Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht in Einklang mit den Bestimmungen in Buchst. C.3.3 und D.2.2 des Betreibervertrages stehen, so gelten die Bestimmungen in Buchst. C.3.3 und D.2.2 des Betreibervertrages auch im Verhältnis zwischen TC GmbH und dem AN. Gegenüber dem BMVBW können sich weder TC GmbH noch der AN darauf berufen, dass die Haupt- und Nebenleistungspflichten dieses Vertrages wie auch seiner Einzelverträge (insbesondere jedoch nicht Pönalen) den Bestimmungen des Betreibervertrages widersprechen, von Bestimmungen des Betreibervertrages abweichen oder im Vergleich mit Bestimmungen des Betreibervertrages lückenhaft sind.

Gegenüber dem BMVBW gehen die Bestimmungen des Betreibervertrages demgemäß dem Inhalt dieses Vertrages vor (im Fall der Ausübung des unter dem Betreibervertrag vorgesehene Rechts des BMVBW zur Übernahme der Anteile an der Projektgesellschaft (Call Option) sowie des Eintritts des BMVBW in den Vertrag) und sind gegenüber dem BMVBW für TC GmbH und den AN bindend. Bei Unklarheiten ist dieser Vertrag im Lichte des Betreibervertrages und seiner Zielsetzungen auszulegen. Sollte sich durch den Eintritt des BMVBW in den Vertrag eine Änderung des Leistungsumfangs des AN ergeben oder sich das Leistungsgefüge gravierend verändern, wird die Gegenleistung nach Maßgabe der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger BAnz. Nr. 244, mit späteren Änderungen) angepasst. Ausführungsfristen sind angemessen auszugestalten.

- (2) Dem AN ist bekannt, dass nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes (Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974; BGBI. I S. 469) und Ziffer 17 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 17.06.1998 Beschäftigte von Auftragnehmern, die bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mitwirken, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten sind. Der AN verpflichtet sich hiermit, sämtliche von ihm eingesetzten Kräfte unverzüglich entsprechend § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz zu verpflichten und ihnen einen Abdruck des Verhaltenskodexes gegen Korruption gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. Die entsprechenden Regelungen des Verpflichtungsgesetzes sowie der Verhaltenskodex gegen Korruption sind als Anlage 3 beigefügt. Die vorstehend übernommenen Verpflichtungen ΑN seinerseits auch im vollen Umfang ihren hat der Unterauftragnehmern zu übertragen.
- (3) AN ist verpflichtet, Vertragsverletzungen von TC GmbH, insbesondere solche, welche zu Einwendungen von AN gegen die Erfüllungsansprüche von TC GmbH führen können, dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Werderstraße 34, 50672 Köln, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der AN dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann der AN im Fall des Vertragseintritts durch das BMVBW Einwendungen gegen Erfüllungsansprüche von TC GmbH vor Vertragseintritt entstanden sind, nicht mehr geltend machen.
- (4) Der AN muss seine Leistungen TC GmbH getrennt von seinen übrigen Tätigkeiten erbringen und ausweisen. Die Leistungen des AN dürfen nur solche Tätigkeiten beinhalten, die für die Erhebung der Maut nach dem Betreibervertrag erforderlich sind.

Der AN darf keinerlei Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Maut einräumen.

(5) Der AN ist verpflichtet, dem BMVBW oder einem vom BMVBW beauftragten Dritten, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Preisprüfungsbehörden nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten (a) den uneingeschränkten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und sonstigen Einrichtungen sowie (b) ohne sonstige zeitliche oder sachliche Beschränkung Einsicht in sämtliche Unterlagen des AN, die mit diesem Vertrag, der Errichtung und dem Betrieb des Mautsystems in Zusammenhang stehen, zu gewähren. Diese Verpflichtung hat der AN seinerseits auch im vollen Umfang nachweisbar auf seine Unterauftragnehmer zu übertragen

§ 20 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von der TC GmbH insbesondere aus folgenden Gründen auch ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden:
 - a) das BMVBW stimmt der Beauftragung des AN und diesem Vertrag nicht zu.
 - b) der Betreibervertrag zwischen BMVBW und TC GmbH bzw. TC GbR wird wirkungslos.

Im Falle einer solchen Kündigung wird TC GmbH die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Leistungen des AN vergüten.

- (2) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Das BMVBW ist berechtigt, im Fall seines Vertragseintritts diesen Vertrag außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieser Vertrag kann vom BMVBW ferner ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden, wenn das BMVBW das unter dem Betreibervertrag vorgesehene Recht zur Übernahme der Anteile an der Projektgesellschaft (Call Option) ausübt.
- (4) Eine Kündigung des AN wegen Verzögerung einer Mitwirkungsleistung der TC GmbH ist ausgeschlossen, es sein denn, der AN droht der TC GmbH die Kündigung ausdrücklich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen an. Nach Ablauf dieser Frist ist der AN berechtigt zu kündigen.

§ 21 Unabhängigkeit

- (1) Der AN und seine Mitarbeiter sind im Zusammenhang mit diesem Projekt gegenüber Dritten weisungsunabhängig und ungebunden.
- (2) Der AN versichert insbesondere, dass er und seine Mitarbeiter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der gesamten Vertragslaufzeit von der TC GmbH, der TC GbR und deren Gesellschaftern – Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, DaimlerChrysler Services AG, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin, Compagnie

Seite 18 von 20

Financière et Industrielle des Autoroutes (Cofiroute) S.A., 6/10 Rue Troyon, 92316 Sèvres Cedex, Frankreich – und mit ihnen verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 15 AktG), sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW), dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder mit diesen in Verbindung stehenden Behörden unabhängig und gegenüber diesen in Bezug auf das gutachterliche Ergebnis keinerlei Weisungen unterworfen zu sein.

(3) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung haftet der AN der TC GmbH vollumfänglich für den hieraus für die TC GmbH entstehenden Schaden, insbesondere aufgrund der entstehenden Leistungsverzögerung, unabhängig vom Verschuldensgrad.

§ 22 Folgeaufträge

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Folgeaufträgen nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, diese zu den in diesem Vertrag zugrundegelegten Tagessätzen, Reise- und Nebenkosten, unter Berücksichtigung des amtlich festgestellten Inflationsausgleich durchzuführen. Die sonstigen Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend, soweit diese anwendbar sind und zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Folgeaufträge sind Aufträge, die die Bearbeitung und Abwandlung des erstellten Gutachtens oder die Erstellung neuer, mit dem Mautsystem in Zusammenhang stehender Gutachten, insbesondere vor dem Hintergrund späterer Gerichtsverfahren zwischen Mautpflichtigen und TC GmbH, sowie die Beratung der TC GmbH zum Inhalt haben.
- (3) Der AN wird Folgeaufträge, soweit möglich, ausschließlich von Mitarbeitern durchführen lassen, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses maßgeblich eingesetzt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Vertrag benannten Anlagen, insbesondere das Angebot des AN vom 28.04.2003, sind ergänzende Bestandteile.
- (2) Dieser Vertrag gibt den Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen abschließend wieder und ersetzt damit alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand.
- (3) Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechend ermächtigte Personen erfolgen und bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Eine teilweise oder vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag kann jeweils nur mit Einwilligung des jeweiligen anderen Vertragspartners erfolgen. Einer Einwilligung bedarf es nicht bei Übertragungen auf die TC GbR, das BMVBW oder einen vom BMVBW benannten Dritten. Das BMVBW ist berechtigt, durch Anzeige gegenüber TC GmbH und dem AN auf der Auftraggeberseite an Stelle von TC GmbH oder einem Rechtsnachfolger diesen Vertrag zu übernehmen. Der AN stimmt einer solchen Vertragsübernahme bereits jetzt ausdrücklich zu.

Seite 19 von 20

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder einer Zusatzvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der Zusatzvereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag oder die Zusatzvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags diesen Punkt bedacht hätten.
- (6) Jede Streitigkeit, jede Meinungsverschiedenheit oder jeder Anspruch aus diesem Vertrag soll entsprechend den Gesichtspunkten allgemeiner Billigkeit zwischen den Parteien abschließend geregelt werden.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin; das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht. Sollte eine Streitigkeit unter Beteiligung des BMVBW entsprechend den zwischen der TC GmbH und dem BMVBW bestehenden Schlichtungs- und Schiedsregelungen ausgefochten werden, so verpflichtet sich der AN bereits hier, für den Fall der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einem solchen Verfahren die dafür geltenden Schlichtungs- und Schiedsregelungen auch im Verhältnis zwischen der TC Gmbh und dem AN anzuerkennen. Auf den AN finden in diesem Fall die Regelungen der Zivilprozeßordnung (ZPO) zur Streitverkündung analoge Anwendung insbesondere in Bezug auf die Bindungswirkung des Schlichtungs- oder Schiedsspruches.

<u>Anlagen</u>

- 1. Betreibervertrag, Buchstabe E.2 mit Anlagen, Buchstabe C.3.3, D.2.2, R.1, R.2 und V.1 bis V.3
- 2. Angebot des AN vom 28.04.03
- 3. Verhaltenskodex gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974

La lin den 23-5-03

ør. Ulrich Schwerhoff∕

جوليب , den . ?

Toll Collect GmbH

